

EINWOHNERGEMEINDE BARGEN



KOMMUNIKATIONSANLAGE BARGEN

Reglement für die Glasfaser – Kommunikationsanlage der Gemeinde Barga

A. Inhaltsverzeichnis

A. Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2 Anschluss an das Kommunikationsnetz	4
Art. 3 Nutzung Kommunikationsnetz / Kundenbeziehungen	6
Art. 4 Finanzierung	7
2. Abschnitt: Verrechnung und Inkasso	8
Art. 5 Rechnungsstellung und Verjährungsfristen	8
3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen	8
Art. 6 Verhältnis zum Koaxialkabelnetz	8
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen	9
5. Abschnitt: Anhang 1	10
Art. 11 Technische Vorgaben	10
Art. 12 Widerhandlungen.....	10
6. Abschnitt: Anhang 2	11
Art. 13 Zonenplan mit Aspi	11

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.

Abkürzungen

BEP	Building Entry Point, Hausanschlusskasten des Glasfaserkabels, in der Regel beim Elektrotabelleau oder im Keller
CO	Colocation Center, Central Office: Zentrale in welcher die Serviceanbieter die jeweiligen Signale auf die individuellen Glasfasern aufschalten
FTTH	Fibre to the Home, Glasfaser bis zur Anschlussdose im Gebäude
OTO Dose	Optical Termination Outlet, Glasfasersteckdose in der Wohnung
POP	Point of Presence. Verteilknotenpunkt. Z.B. ein Telekommunikationsraum oder eine Telefonzentrale
ISP	Internet Service Provider (Kommunikations-Anbieter, Signallieferant)
Bezüger	Kunden der ISP (Signalbezüger)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Rechtsverhältnisse	<p>¹Dieses Reglement regelt den Ausbau und den Betrieb des Kommunikationsnetzes der Gemeinde Barga sowie dessen entgeltliche Nutzung durch Kommunikations-Anbieter sowie weitere Anbieter. Es regelt auch das zivilrechtliche Verhältniss zwischen den Grundeigentümern und der Gemeinde Barga, vor allem hinsichtlich des Anschlusses von Grundstücken an das Kommunikationsnetz.</p> <p>²Vorbehalten bleiben in jedem Fall zwingende Bestimmungen des übergeordneten Rechts.</p>
Grundaufgaben	<p>¹Die Versorgung der Gemeinde Barga mit einem Kommunikationsnetz ist eine selbstgewählte, öffentliche Aufgabe der Gemeinde Barga.</p> <p>²Die Gemeinde Barga erstellt, betreibt und unterhält ein Kommunikationsnetz, welches sie Kommunikations-Anbietern gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Sie kann Kooperationen mit anderen Gemeindewerken oder Dritten eingehen.</p> <p>³Die Gemeinde Barga behandelt alle Beteiligten an ihrem Kommunikationsnetz rechtsgleich.</p>
Grundlage des Rechtsverhältnisses	<p>¹Dieses Reglement und die Vorschriften, die gestützt darauf erlassen werden, sowie die jeweils gültigen Preisansätze bilden die Grundlage für das zivilrechtliche Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde Barga und dem Grundeigentümer.</p> <p>²Die Rechtsverhältnisse zwischen der Gemeinde Barga und den Kommunikations-Anbietern werden im Rahmen dieses Reglements durch Vereinbarungen geregelt.</p> <p>³Die Kommunikations-Anbieter regeln die Rechtsverhältnisse zwischen ihnen und den Personen sowie Unternehmen, welche ihre Dienste benutzen, selbst und ohne Beteiligung der Gemeinde Barga.</p>
Eigentums-Verhältnis	<p>¹Eigentümerin des Glasfaserkabelnetzes ist die Gemeinde Barga. Zum Netz gehören die gesamte Glasfaseranschlussleitung (Kabelkanalisationen, Kabel, etc.) bis und mit Hausanschlusskasten (BEP) und alle für den Betrieb erforderlichen technischen Anlagen im Netz wie Schächte und Spleiskästen.</p>
Zuständigkeiten	<p>¹Das Kommunikationsnetz FttH ist Sache des Gemeinderats Barga. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann er eine Kommission oder Dritte einsetzen.</p>

Art. 2 Anschluss an das Kommunikationsnetz

- Anschlussgesuch** ¹Der Anschluss eines Grundstückes an das Kommunikationsnetz erfolgt auf Gesuch des Grundeigentümers. (Baugesuch)
- ²Innerhalb der Erschliessungszone (Anhang 2, Zonenplan) ist jeder Hauseigentümer berechtigt, seine Liegenschaft im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements an das Kommunikationsnetz anzuschliessen.
- ³Ausserhalb der Erschliessungszone erfolgt der Anschluss nur unter zusätzlicher Übernahme der Zuleitungskosten durch den Hauseigentümer.
- ⁴Grundsätzlich werden alle Gebäude bis und mit BEB erschlossen. Der Anschlussentscheid wird durch die Kommission gefällt.
- Netzanschluss** ¹Das Erstellen der Anschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zum Hausanschlusskasten erfolgt durch die Gemeinde Barga oder deren Beauftragte.
- ²Die Gemeinde Barga bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Ort der Hauseinführung und den Standort des Hausanschlusskastens. Dabei nimmt die Gemeinde Barga nach Absprache mit dem Grundeigentümer auf dessen Interessen gebührend Rücksicht.
- ³Die Gemeinde Barga erstellt für eine Liegenschaft und für zusammenhängende Bauten in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Die Kosten weiterer Anschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Grundeigentümers.
- Gemeinsame Zuleitung** ¹Die Gemeinde Barga ist berechtigt, mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen und an einer Anschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückeigentümer anzuschliessen. (Dienstbarkeitsvertrag)
- ²Die Grundeigentümer ermächtigen die Gemeinde Barga, die für die Anschlussleitungen und Anschlüsse erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- Durchleitungsrecht** ¹Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der Gemeinde Barga kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.
- ²Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.
- Anschlusskosten** ¹Die Kosten für die Netzanschlussleitungen, die Glasfaser-Hausinstallation bis zur OTO Dose sowie die Netzdokumentation gehen im Rahmen der Grunderschliessung zu Lasten der Gemeinde Barga. Die Grundeigentümer beteiligen sich mit einer

Pauschalentschädigung gemäss dem zivilrechtlichen Gebäudeerschliessungsvertrag. Bei Neubauten oder späteren Erschliessungen gelten die Preise gemäss «Preisblatt für die Glasfaserkommunikationsanlage ».

²Innerhalb der Erschliessungszone trägt der Grundeigentümer die Kosten für die Netzanschlussleitungen und die weiteren, mit der Beschaffung und Verlegung der Anschlussleitungen verursachten Kosten.

³Die Anschlussgebühren werden bei zusammenhängenden Bauten für jede einzelne Liegenschaft oder Parzelle erhoben.

⁴Ausserhalb der Bauzone erfolgt die Verrechnung der Anschlusskosten ab bestehendem Netz nach Aufwand, wobei im Minimum der Betrag der Anschlussentgelt der Bauzone zu entrichten ist.

⁵Zusätzlich gehen bei Kabelanschlüssen die Kosten für die Grabarbeiten, den Kabelschutz sowie für bauliche Anschlussarbeiten ab Verteilkabine zu Lasten des Grundeigentümers. Die entsprechenden Arbeiten sind nach den Weisungen der Gemeinde Barga auszuführen.

⁶Die Gemeinde Barga ist befugt, vom Grundeigentümer vor Beginn der Anschlussarbeiten die Sicherstellung der sich aus dem Anschluss ergebenden Forderungen zu verlangen.

Netzgrenzstelle

¹Die Gemeinde Barga baut das Glasfasernetz bis und mit der optischen Anschlussdose (OTO) in der Wohnung oder im Geschäftsraum.

²Als Grenzstelle zwischen dem Netz und der Hausverkabelung gilt der Hausanschlusskasten, das heisst, die Kabelzuleitungen sind im Eigentum der Gemeinde Barga.

³Der Hausanschlusskasten ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Grundeigentümer trägt ab dem Hausanschlusskasten die Kosten und die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen (Hausverkabelung).

Verstärkungen und Änderungen

¹Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten beziehungsweise die Umnutzung, die Verlegung, die Änderung, der Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.

²Die Kostentragung erfolgt sinngemäss.

Pflichten des Grundeigentümers

¹Der Grundeigentümer hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbekken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden. Bei Wiederhandlungen gehen die Kosten zur Wiederherstellung voll zu Lasten der Grundeigentümer.

²Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses der Zugang zu den Anschlussleitungen, Anschlusskästen und

Hausverkabelungen jederzeit gewährleistet ist.

³Mit der Glasfaser-Hausinstallation bis zur Anschlussdose (OTO) dürfen keine anderen Installationen oder Antennen verbunden werden. Es dürfen nicht mehrere Wohnungen / Geschäftsräume im Gebäude oder Wohnungen / Geschäftsräume von benachbarten Gebäuden über ein und dieselbe Anschlussdose (OTO) Signale beziehen, weder leitungsgebunden noch über Funkssysteme. Ausgenommen sind Untermieter in derselben Wohnung.

⁴Änderungen oder Reparaturen der bestehenden Glasfaser-Hausinstallation dürfen nur von der Gemeinde akkreditierten Firmen durchgeführt werden. Die Gemeinde legt die technischen Mindestanforderungen fest (Material, Realisierung, Administration, Meldepflichten, etc.). die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Gebäudeerschliessungsvertrag

¹ Für alle Gebäude werden Gebäudererschliessungsverträge erstellt. Darin werden gegenseitige Vereinbarungen, welche sich auf den Anschluss und die Installation beziehen, vereinbart

Art. 3 Nutzung Kommunikationsnetz / Kundenbeziehungen

Nutzung des Netzes durch Kommunikationsanbieter

¹Die Gemeinde Barga stellt den Kommunikations-Anbietern (Providern), gegen Entgelt und unter Berücksichtigung der finanziellen und technischen Möglichkeiten, die Glasfaserinfrastruktur zur Übertragung ihrer Inhalte an die Bezüger zur Verfügung. Der entsprechende Anschluss erfolgt an einer zentralen Übergabestelle (CO) oder im POP Beunde.

²Das Rechtsverhältnis der Gemeinde Barga mit den Signallieferanten unterliegt dem Privatrecht.

³Am Rechtsverhältnis zwischen den angeschlossenen Kommunikations-Anbietern und den Bezügern ist die Gemeinde Barga nicht beteiligt.

Haftungsbeschränkung

¹Die Gemeinde Barga haftet in keinem Fall

- a) für Schäden, welche durch Unterbrechung oder Unregelmässigkeit der durch das Kommunikationsnetz transportierten Signale entstehen;
- b) für Schäden, welche aus der Verwendung der über das Kommunikationsnetz durch Dritte transportierten Signale entstehen.

²Vorbehalten bleibt zwingendes übergeordnetes Recht.

Art. 4 Finanzierung

Finanzierung der Anlagen	<p>¹Die Gemeinde Barga finanziert ihr Kommunikationsnetz durch Anschlussentgelte sowie durch die mit den Signallieferanten vereinbarten Netzvergütungen.</p> <p>²Die Erträge aus Entgelten und Vergütungen sollen den Aufwand für Bau, Betrieb und Unterhalt des Kommunikationsnetzes decken sowie einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben, der die langfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) ermöglicht.</p>
Spezialfinanzierung	<p>¹Das Kommunikationsnetz Barga ist eine spezialfinanzierte Aufgabe im Sinne von Art. 86 der Kantonalen Gemeindeverordnung (GV).</p>
Bilanzausgleich	<p>¹Der Rechnungsausgleich erfolgt über eine Spezialfinanzierung (Bilanzausgleich Kommunikationsnetz).</p>
a) Einlagen in Werterhalt	<p>¹Die jährliche Einlage steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer des Kommunikationsnetzes. Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten.</p>
b) Höhe des Bestandes Werterhalt	<p>¹Erreicht der Bestand der Spezialfinanzierung 25 Prozent des Wiederbeschaffungswertes, kann auf Einlagen in die Spezialfinanzierung teilweise oder ganz verzichtet werden.</p>
c) Entnahmen Werterhalt	<p>¹Die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Verwaltungsvermögen des Kommunikationsnetzes sowie die Kosten des werterhaltenden Unterhalts werden durch dieses Kapital finanziert.</p>
Lebensdauer der Anlagen	<p>¹Der Gemeinderat legt Aktivierungsgrenze von Investitionen und die Lebensdauer der Anlagen im Verwaltungsvermögen fest; er orientiert sich dabei an den Richtlinien der Kommunikationsbranche.</p>
Zuständigkeiten	<p>¹Der Gemeinderat der Gemeinde Barga erlässt für den Anschluss an das Kommunikationsnetz ein Preisblatt für die Glasfaser-Kommunikationsanlage.</p>
Anschlussgebühr	
a) Grundsatz	<p>¹Für den Anschluss an das Kommunikationsnetz erhebt die Gemeinde Barga einen einmaligen Betrag. Dieser wird für Wohngebäude pauschal und für Gewerbe-Industrie- und öffentliche Bauten nach der installierten Leistung berechnet.</p> <p>²Beim Einbau von zusätzlichen Wohneinheiten bzw. bei einer Erhöhung der installierten Leistung erhebt die Gemeinde Barga einen Betrag, welcher sich nach der Anzahl der zusätzlichen Wohneinheiten bzw. der Differenz zwischen bisheriger und neuer installierter Leistung bemisst.</p> <p>³Bei einer Zusammenlegung von Wohneinheiten oder Verringerung der installierten Leistung werden keine Kosten zurückbezahlt.</p>

2. Abschnitt: Verrechnung und Inkasso

Art. 5 Rechnungsstellung und Verjährungsfristen

Rechnungsstellung, Zahlungsfristen

¹Die ausgestellten Rechnungen für die Anschlusskosten werden als Gebührenverfügungen ausgestellt, Die Rechnungen werden unmittelbar nach der Ausführung und Inbetriebnahme den Eigentümer zugestellt. Sie sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen.

²Nach unbenutztem Ablauf des Zahlungstermins erfolgt eine schriftliche, gebührenpflichtige Mahnung mit einer Nachfrist von 14 Tagen.

³Werden bis zum Ablauf der Nachfrist die Rechnungsbeträge (inklusive Mahngebühren und Inkassokosten) nicht bezahlt und ist die Gebührenverfügung Rechnung rechtskräftig geworden, so können sie zuzüglich Verzugszinsen auf dem Betreibungsweg eingefordert werden.

Verjährung

¹Für die Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 6 Verhältnis zum Koaxialkabelnetz

Übergangs- Bestimmungen

¹Die Erstellung des Glasfasernetzes erfolgt gestaffelt in verschiedenen Ausbauperimetern.

²Das bestehende Koaxialkabelnetz wird nach der Fertigstellung des Glasfasernetzes oder einzelner Ausbauperimeter und einer Übergangszeit ausser Betrieb genommen. Der Gemeinderat entscheidet über die Dauer der Übergangszeit und die Einstellung des Betriebs.

³Mit der Abschaltung des bestehenden Koaxialkabelnetzes wird das Reglement «Gemeinschaftsantennen-Anlage GAA» vom 1. Januar 2015 und die «Tarifverordnung der Gemeinschaftsantennen-Anlage Barga» vom 7. November 2017 aufgehoben. Anschlussgebühren des GAA Netzes haben gemäss dem aufgehobenen Reglement keine Anrechnung an das neue Netz.

⁴Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Aufhebung und publiziert das Ausserkrafttreten im amtlichen Anzeiger.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Dieses von der Gemeindeversammlung am 5.12.2020
genehmigte Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Einwohnergemeinde Barga

Der Präsident:

Die Gemeindeverwalterin:

5. Abschnitt: Anhang 1

Art. 11 Technische Vorgaben

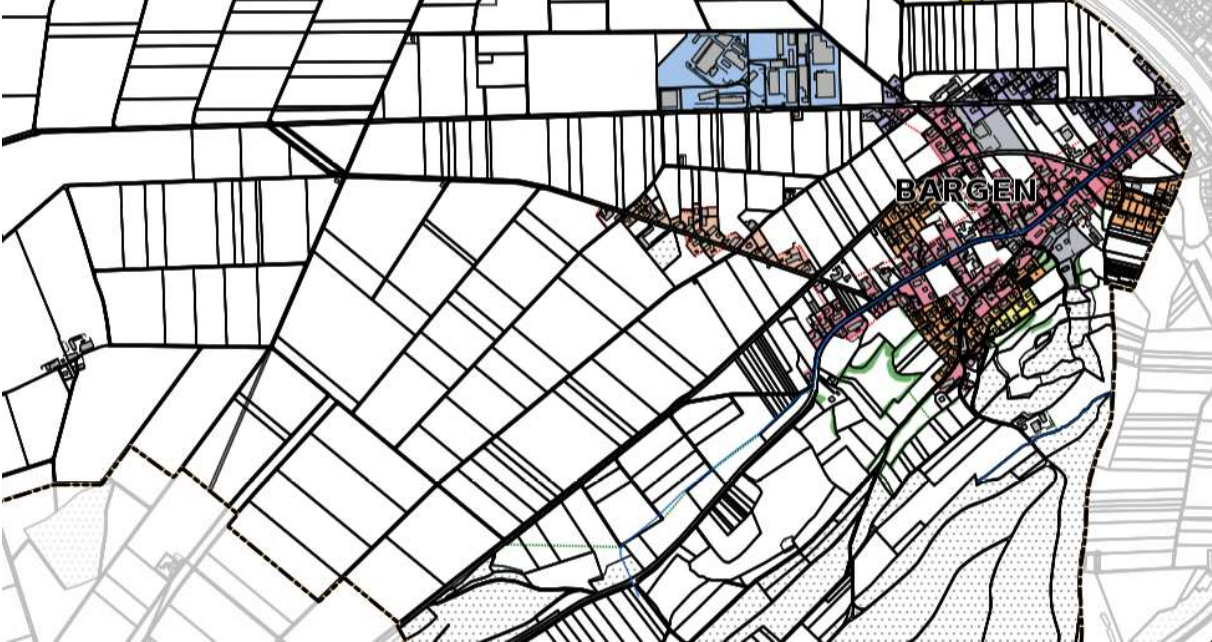
- Hausinstallation** ¹Bei Anpassungen der Hausinstallation muss der Eigentümer eine von der Gemeinde Barga akkreditierten Fachunternehmungen beiziehen und beauftragen. Verursachte Störungen der Anlage werden für die Verursacher kostenpflichtig.
Die Installation muss nach der gültigen Niederspannungs- Installationsverordnung (NIV) erfolgen.
- Vorgehen bei Änderungen** Wer eine Hausinstallation erstellen, erweitern oder ändern will, hat dies der Gemeinde Barga vor der Ausführung schriftlich zu melden und bewilligen zu lassen. Darin muss ersichtlich sein, welche Fachunternehmung die Arbeiten ausführen wird. Das Material der Verteilanlage hat den technischen Anforderungen des Telekommunikationsnetzes zu entsprechen. Die Hausinstallationen sind in gutem Zustand zu halten.

Art. 12 Widerhandlungen

- Bussen** ¹Widerhandlungen gegen das Reglement für die Glasfaser - Kommunikationsanlage sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung bestraft.
²Vorbehalten bleiben weitere kantonale und eidgenössische Strafbestimmungen

6. Abschnitt: Anhang 2

Art. 13 Zonenplan mit Aspi



Auszug Kernzone

